Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung 2

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Bürgerfragestunde

Erläuterungen für Bürger GL/0063/2022 3

TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus

Erläuterungen für Bürger GL/0065/2022 4

TOP Ö 3 Genehmigung des Protokolls der 30. Stadtratssitzung vom 26.09.2022

Erläuterungen für Bürger GL/0064/2022 5

TOP Ö 4 Neu-Erlass der Veranstaltungsverordnung

Erläuterungen für Bürger BÜA/0007/2022 6

TOP Ö 5 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der förml. Beteiligung nach. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs.2 BauGB

Erläuterungen für Bürger SBA/0112/2022 7

TOP Ö 6 Vollzug der Baugesetze; Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang"

Erläuterungen für Bürger SBA/0113/2022 12

TOP Ö 7 Vollzug der Baugesetze; Beschlussfassung über die einzelnen Anträge hinsichtlich der Errichtung von PV Anlagen im Stadtgebiet

Erläuterungen für Bürger SBA/0110/2022 13

TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Herausnahme der Fläche Flur Nr. 275/2 der Gemarkung Penzenhofen aus dem Flächennutzungsplan

Erläuterungen für Bürger SBA/0109/2022 18

TOP Ö 9 Jahresantrag Städtebauförderung 2023 ff

Erläuterungen für Bürger SBA/0130/2022 19

TOP Ö 10 Zweckverband Informationstechnik Franken; Bestellung eines gekorenen Verbandrats

Erläuterungen für Bürger GL/0095/2022 20

Stadt Altdorf b. Nürnberg

STADT ALTDORF
b.Nürnberg

Altdorf, 18.10.2022

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den **25.10.2022**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf b. Nürnberg** im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Aktuelles aus dem Rathaus**
3. **Genehmigung des Protokolls der 30. Stadtratssitzung vom 26.09.2022**
4. **Neu-Erlass der Veranstaltungsverordnung**
5. **Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der förml. Beteiligung nach. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs.2 BauGB**
6. **Vollzug der Baugesetze; Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang"**
7. **Vollzug der Baugesetze; Beschlussfassung über die einzelnen Anträge hinsichtlich der Errichtung von PV Anlagen im Stadtgebiet**
8. **Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Herausnahme der Fläche Flur Nr. 275/2 der Gemarkung Penzenhofen aus dem Flächennutzungsplan**
9. **Jahresantrag Städtebauförderung 2023 ff**
10. **Zweckverband Informationstechnik Franken; Bestellung eines gekorenen Verbandrats**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 20.10.2022 bis 25.10.2022

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0063/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 16.08.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Bürgerfragestunde

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

TOP Ö 2

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0065/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 16.08.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Aktuelles aus dem Rathaus

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0064/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 16.08.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Genehmigung des Protokolls der 30. Stadtratssitzung vom 26.09.2022

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 30. Stadtratssitzung vom 26.09.2022.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0007/2022

Federführung: Bürgeramt	Datum: 05.08.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	24.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Neu-Erlass der Veranstaltungsverordnung

Wegen Ablauf der Gültigkeit der Veranstaltungsverordnung der Stadt ist diese neu zu erlassen. Die Verordnung regelt die Ge- und Verbote bei Großveranstaltungen der Stadt Altdorf, wie z.Bsp. Wallenstein, Altstadtfest, Kirchweih..

TOP Ö 5

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0112/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 04.10.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der förml. Beteiligung nach. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs.2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates vom 21.02.2022 wurde beschlossen für die Grundstücke Flur Nr. 761/2, 761/1, 711/7 und 711/8 der Gemarkung Rasch die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Rasch Südhang“ einzuleiten.
Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung vom 21.02.2022 wird verwiesen und Bezug genommen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2022 wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen, welche vom 12.08.2022 bis 21.09.2022 durchgeführt wurde.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage) sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B und der Öffentlichkeit. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“ eingebracht:

1. Gemeinde Berg
2. Gemeinde Leinburg
3. Markt Feucht
4. Landratsamt Nürnberger Land
5. Planungsverband Region Nürnberg
6. Regierung von Mittelfranken
7. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern-
8. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
9. Staatliches Bauamt
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay.
12. Amt für ländliche Entwicklung
13. Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“
14. N-ERGIE Netz GmbH
15. PLEDOC GmbH
16. Stadtwerke Altdorf
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

18. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth
19. IHK Nürnberg für Mittelfranken
20. Immobilien Freistaat Bayern
21. Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1 Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. Opf
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.Opf. wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 2 Gemeinde Leinburg
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Leinburg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 3 Markt Feucht
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Feucht wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 4 Landratsamt Nürnberger Land
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Bauplanungsrecht
§ 17 BauNVO legt in der aktuellen Fassung keine absoluten Obergrenzen mehr fest. Vielmehr wird nur noch von Orientierungswerten gesprochen. Eine Abweichung hiervon ist daher möglich, wenn städtebauliche Gründe dies für sinnvoll erachten und zudem durch andere Maßnahmen hinreichend sichergestellt ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Mit der geplanten GRZ von 0,5 im Teilbereich 2 soll eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht werden. Es werden verpflichtende Maßgaben zur Ausführung von Gründächern auf Garagen u.ä. getroffen sowie die Versickerungsfähige Ausführung von Stellplätzen und Zufahrten bestimmt. Es werden verpflichtende Maßgaben zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Privatflächen bestimmt. Somit sind die Auswirkungen der höheren Bodenversiegelung ausreichend kompensiert. An der getroffenen Festsetzung wird daher festgehalten.

Eine Überplanung des Gesamtareals wurde geprüft, aber nach sorgsamer Würdigung verworfen. Eine städtebauliche Notwendigkeit besteht hierzu aktuell nicht, da sich die Änderungsabsichten erkennbar auf die nun überplanten Teilflächen beschränken. An der nun erfolgten Teiländerung wird daher festgehalten.

Eine „Klarstellung“ der anzuwendenden BauNVO ist nicht erforderlich. Es ist jeweils die zum Stand des Eintritts der Rechtskraft des Bebauungsplans maßgebliche BauNVO anzuwenden. D.h. für die nun vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans die Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist". Für den Geltungsbereich der 1. Änderung mit Rechtskraft 20.03.1992 die Fassung der BauNVO 1990. Dies ergibt sich

automatisch.

Immissionsschutz
Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Naturschutz
Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Bäume auf Fl. Nr. 711/7 wurden nach Kenntnis der Stadt Altdorf an anderer Stelle auf dem Grundstück ausgeglichen.

Bodenschutz
Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Wasserrecht
Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Die benannten Hinweise sind inhaltlich bereits in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans enthalten.

Beschluss 5 Planungsverband Region Nürnberg
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 6 Regierung von Mittelfranken
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 7 Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 8 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Es handelt sich bei den bestehenden Änderungsbereichen um kleine Teilflächen im Bestand, welche bereits erschlossen sind. Sie sind zudem bereits im Generalentwässerungsplan der Stadt Altdorf erfasst.

Für den Änderungsbereich 1 sowie die nördliche Teilfläche des Änderungsbereichs 2 wäre grundsätzlich ein Anschluss an den bestehenden bzw. neu erstellten Oberflächenwasserkanal möglich. Die Stadt Altdorf wird dies im Zuge der Vorlage der konkreten Entwässerungsplanung der einzelnen Vorhaben prüfen. Im Falle der Umsetzung sind dann zusätzliche neue Hausanschlüsse zu erstellen und ggf. eine Tektur der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen. Der südliche Teil der Teilbaufläche 2 kann aufgrund der Höhenlage nicht in den bestehenden Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden. Hier ist ein Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal unumgänglich, da nicht von einer hinreichenden Versickerungsfähigkeit der Böden ausgegangen werden kann.

Grundsätzlich wird nochmal darauf hingewiesen, dass die überplanten Flächen im Generalentwässerungsplan der Stadt Altdorf als im Mischsystem zu entwässernde Flächen erfasst sind. Die aus den Planungen nun zu erwartenden Mehrbelastungen sind hinsichtlich der Schmutzwassermengen als unerheblich zu erachten. Bzgl. der Oberflächenwassereinleitung werden zudem verschiedene Maßnahmen zur Rückhaltung und Minimierung des Niederschlagswassereintrags getroffen, so dass auch hieraus nicht mit erheblichen Mehrbelastungen gerechnet wird.

Es kann daher von einer gesicherten Entwässerung des Plangebietes ausgegangen werden.

Der empfohlene Hinweis wird noch auf das Planblatt ergänzt.

Beschluss 9 Staatliches Bauamt Nürnberg
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 10 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“
Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, Die Hinweise werden beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet.

Beschluss 11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 12 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 13 Kanalisations- Zweckverband „Schwarzachgruppe“
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme des Kanalisations-Zweckverbands Schwarzachgruppe wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 14 N-ERGIE Netz GmbH
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 15 PLEDOC GmbH
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.

Die eingegangene Stellungnahme der PLEDOC GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 16 Stadtwerke Altdorf

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bauausführung sind durch die späteren Vorhabenträger individuell zu beachten und mit den Stadtwerken Altdorf abzustimmen. Auswirkungen auf Ebene des Bebauungsplans ergeben sich nicht.

Beschluss 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 18 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 19 IHK Nürnberg für Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme der IHK Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 20 Immobilien Freistaat Bayern

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.
Die eingegangene Stellungnahme der Immobilien Freistaat Bayern wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 21 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“.

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Bauvorhaben wird nicht davon ausgegangen, dass hieraus Belange der Verkehrssicherheit betroffen sind

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0113/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 04.10.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang"

Durch die eingegebenen Stellungnahmen ist nach Abwägung keine Änderung der Planung und damit verbunden keine erneute Auslegung erforderlich. Dadurch ist sog. Planreife eingetreten, sodass die Planung nach den Bestimmungen des BauGB fort- bzw. zu Ende zu führen ist.

Nach Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung wird vorgeschlagen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“ als Satzung zu beschließen. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazugehörenden Begründung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“ als Satzung. Der Bebauungsplan des Ortsteils Rasch besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazu gehörenden Begründung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die abschließenden Verfahrensschritte durchzuführen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0110/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 20.09.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beschlussfassung über die einzelnen Anträge hinsichtlich der Errichtung von PV Anlagen im Stadtgebiet

In der Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2022.wurde der Kriterienkatalog für die Errichtung von PV Anlagen im Stadtgebiet beraten und dieser beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen wird verwiesen und Bezug genommen.

Nun soll in dieser Sitzung über die damals, bis zum Vorliegen des Kriterienkatalogs, zurückgestellten Anträge für die Errichtung von Freiflächen PV Anlagen beraten werden.

Die einzelnen Anträge wurden durch das Büro Grosser-Seeger und Partner geprüft. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Im Folgenden sollen die einzelnen Anträge kurz vorgestellt werden. Jedem Antrag ist auch ein Lageplan im Anhang beigefügt. Die Bewertung der Ablehnung oder Zustimmung im Folgenden bemisst sich zunächst nur nach dem Kriterienkatalog.

1. Flur Nr. 1343 Gemarkung Rieden, Landschaftseinheit 5
Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Rieden, nördlich der Autobahn A 6 in unmittelbarer Nähe zu dem sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden“. Die geplante Fläche beträgt ca. 6,4 ha.

Die gesamte Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und schneidet entlang der nördlichen Grundstücksgrenze den Pufferbereich um das angrenzende Waldstück. Der Bereich ist weiterhin nicht vorbelastet. Aufgrund der Nähe zum laufenden Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 60 würde das Abstandskriterium unterschritten und beide Flächen als eine räumliche Einheit betrachtet. Diese räumliche Einheit würde die beschlossene Obergrenze von 15ha überschreiten. Daher sollte der Antrag abgelehnt werden.

2. Flur Nr. 1685 Gemarkung Eismannsberg, Landschaftseinheit 5
Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Eismannsberg, direkt nördlich der Autobahn A6 in unmittelbarer Nähe zu dem sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 61 „Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg“. Die geplante Fläche beträgt ca. 2,7ha.

Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, allerdings innerhalb des 200m Puffers entlang der südlich angrenzenden Autobahn A6. Daraus ergibt sich eine überwindbare Restriktion, falls die Untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung gibt.
Im Süden befindet sich eine Landschaftspflegefläche aus der Flurneuordnung welche nicht

beeinträchtigt werden darf.

Der im Rahmen des Kriterienkatalogs vorgeschlagene Abstand von 500m zum laufenden Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 61 würde nicht eingehalten. Somit sind die beiden Flächen als eine Einheit zu sehen. Zusammen haben diese einen Umfang von ca. 10,5 ha. Dies liegt unter der Obergrenze von 15ha je Einheit.

Nach Abzug aller im Bereich der Landschaftseinheit 5 derzeit in Aufstellung befindlichen Verfahren verbleibt ein Potential von 7,6ha. Dies ist ausreichend für diesen Antrag. Daher sollte dem Antrag stattgegeben werden.

3. Flur Nrn. 749, 751, 752, 753 Gemarkung Pühlheim, Landschaftseinheit 3
Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Pühlheim, westlich von Raschbach und nahe der Gemeindegrenze zu Leinburg. Die geplante Fläche beträgt ca. 4,2 ha.

Die Flächen liegen in einem Gebiet ohne Restriktionen. Da in der Landschaftseinheit 3 noch keine Verfahren vorhanden sind, ist das vollständige Potential noch verfügbar.

In der Einzelfallabwägung sind die Ackerzahlen als zusätzlicher Abwägungsschritt heranzuziehen. Von den 4,2 ha Fläche ist mehr als die Hälfte über dem Durchschnitt von Altdorf zwischen 40 und 41. Eine Ackerzahl von 50 ist auf ca. 2,3 ha und von 44 auf 0,4ha vorhanden.

Dem Antrag sollte stattgegeben werden, aber ggf. Bereiche mit hoher Ertragsfähigkeit ausgespart werden.

4. Flur Nr. 149 Gemarkung Pühlheim, Landschaftseinheit 3
Die Fläche (derzeit Ackerland) liegt in der Gemarkung Pühlheim nordwestlich des von Pühlheim. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,9 ha.

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und abseits vorbelasteter Bereiche. Dieser Umstand stellt sich als schwer überwindbares Restriktionshindernis dar.
Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

5. Flur Nr. 129,132 Gemarkung Pühlheim, Landschaftseinheit 3
Die Fläche (derzeit Ackerland und Waldfläche) liegt in der Gemarkung Pühlheim nordwestlich von Pühlheim. Die geplante Fläche beträgt ca. 1,6ha.

Die nördliche Hälfte liegt durch den vorhandenen Waldbestand und dessen Pufferbereich von 30m in einer Ausschlussfläche. Weiterhin liegt die gesamte Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und abseits vorbelasteter Bereiche. Dieser Umstand stellt sich als schwer überwindbares Restriktionshindernis dar.
Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

6. Flur Nr. 2278 Gemarkung Altdorf, Landschaftseinheit 2
Die Fläche (derzeit intensiv genutztes Grünland) liegt in der Gemarkung Altdorf etwas nordöstlich des Bauhofgeländes. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,2 ha.

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“, Dies stellt einen schwer überwindbaren Restriktionsbereich dar.
Ein Drittel der Fläche liegt zusätzlich im Pufferbereich des östlich angrenzenden Waldstücks.

Aufgrund der Ackerzahl von 42, welche auf fast der gesamten Fläche festzustellen ist, sollte eine landwirtschaftliche Nutzung bevorzugt werden; gerade vor dem Hintergrund der Größe des Grundstücks.
Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

7. Flur Nr. 2222 Gemarkung Altdorf, Landschaftseinheit 2

Die Fläche (derzeit intensiv genutztes Grünland) liegt in der Gemarkung Altdorf östlich des Bauhofgeländes. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,2 ha.

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“, Dies stellt einen schwer überwindbaren Restriktionsbereich dar.
Etwa die Hälfte der Fläche liegt zusätzlich im Pufferbereich des östlich angrenzenden Waldstücks.

Die Fläche außerhalb des Pufferbereichs ist teilweise nördlich exponiert. Dies kann den Ertrag einer PV Anlage mindern. Weiterhin ist das Grundstück relativ klein.

Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

8. Flur Nr. 2950, 2952, 2953, 2954 Gemarkung Altdorf, Landschaftseinheit 2
Die Fläche (derzeit Ackerbrache) liegt in der Gemarkung Altdorf südlich der des Gewerbegebiets Südtangente und direkt südlich der Autobahn A3. Die geplante Fläche beträgt ca. 0,8 ha.

Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schwarzachtal mit Nebentälern“, allerdings innerhalb des 200m Puffers entlang der nördlich angrenzenden Autobahn. Dadurch ergibt sich eine überwindbare Restriktion (bei Zustimmung der UNB).

In der Landschaftseinheit 2 sind noch keine laufenden Verfahren vorhanden. Damit ist das vollständige Potential von 33,1 ha (Obergrenze bei 5% der Landschaftseinheit) bzw. die vollen 30ha noch verfügbar.

In der Einzelfallabwägung sind die Ackerzahlen als zusätzlicher Abwägungsschritt heranzuziehen. Die gesamte Fläche weist eine für Altdorf überdurchschnittliche Ackerzahl von 45 auf.

Dem Antrag sollte zugestimmt werden, da die Inanspruchnahme höherwertiger Ackerflächen mit 0,8 ha noch gering ist.

Weiteres Vorgehen unabhängig von den Ergebnissen der vorstehenden Bewertung

Unabhängig von den Ergebnissen der Eignungsbewertung (Siehe vorstehend 1-8) stellt sich immer im Einzelfall die rein hoheitliche und planungsrechtliche Frage, ob und in welcher Form die geeigneten Flächen entwickelt werden sollen bzw. können.

Hier ist neben der Frage nach dem „ob“ auch die Frage nach dem „wie“ und „mit wem“ zu beachten.

In der jüngeren Vergangenheit sind entsprechende Anlagenprojekte – vor allem im Hinblick auf die Eigenstromerzeugung – auch für die örtlichen Stadtwerke/Versorgungsgesellschaft immer wirtschaftlicher geworden.

Ein Ansatz wäre es also, neue Anlagen nur dann anzugehen, wenn die Wertschöpfung und der Strom auch gesichert innerhalb der Stadt bleiben. Hierüber ist entsprechend für die nicht bereits aufgrund des Kriterienkatalogs ausscheidenden Standorte zu beraten.

Beschlussvorschläge

Beschlussvorschläge zu Antrag 1

Beschlussvorschlag 1
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1343 der Gemarkung Rieden ab.

Beschlussvorschläge zu Antrag 2

Beschlussvorschlag 2 Alternative 2a
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg zu.
In einer gesonderten Sitzung ist über die Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu beraten

Beschlussvorschlag 2 Alternative 2b
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg ab, da dieser nicht in Zusammenhang mit einem örtlichen Erzeuger steht.

Beschlussvorschläge zu Antrag 3

Beschlussvorschlag 3 Alternative 3a
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 749, 751, 752, 753 der Gemarkung Pühlheim zu. Eventuell sollten Bereiche mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit ausgespart werden.
In einer gesonderten Sitzung ist über die Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu beraten.

Beschlussvorschlag 3 Alternative 3b
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 1749, 751, 752, 753 der Gemarkung Pühlheim ab, da dieser nicht in Zusammenhang mit einem örtlichen Erzeuger steht.

Beschlussvorschlag zu Antrag 4

Beschlussvorschlag 4
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 149 der Gemarkung Pühlheim ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 5

Beschlussvorschlag 5
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 129, 132 der Gemarkung Pühlheim ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 6

Beschlussvorschlag 6
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 2278 der Gemarkung Altdorf ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 7

Beschlussvorschlag 7
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 2222 der Gemarkung Altdorf ab.

Beschlussvorschlag zu Antrag 8

Beschlussvorschlag 8 Alternative 8a
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 2950, 2952, 2953, 2954 der Gemarkung Altdorf zu.

In einer gesonderten Sitzung ist über die Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu beraten

Beschlussvorschlag 8 Alternative 8b
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Errichtung einer Freiflächen–Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur Nr. 2950, 2952, 2953, 2954 der Gemarkung Altdorf ab, da dieser nicht in Zusammenhang mit einem örtlichen Erzeuger steht.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0109/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 20.09.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Herausnahme der Fläche Flur Nr. 275/2 der Gemarkung Penzenhofen aus dem Flächennutzungsplan

Der Antragsteller beantragt das Flurstück Flur Nr. 275/2 der Gemarkung Penzenhofen, derzeit im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche, als Grünfläche auszuweisen. Der Antrag wird damit begründet, dass nicht mehr beabsichtigt sei, auf diesem Grundstück zu bauen.

Das Grundstück liegt im Süden von Ludersheim nahe der Straße Ludersheimer Au innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung Leinwiesenweg.

Das Grundstück ist im Westen mit einem Wohnhaus bebaut. Auf dem restlichen Grundstück befinden sich verschiedene Wirtschafts- bzw. Stallgebäude.

Der Antragsteller möchte nun das, inzwischen vom vorherigen Grundstück Flur Nr. 275/1 der Gemarkung Penzenhofen, abgeteilte Grundstück Flur Nr. 275/2 der Gemarkung Penzenhofen als Gartenfläche mit Wirtschafts- und Stallgebäude ausgewiesen werde. Die derzeitige Ausweisung stellt sich als Wohnbaufläche dar.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, diesen Antrag abzulehnen.

Die umgebende Flächenausweisung stellt sich ebenfalls als Wohnbaufläche dar. Eine Herausnahme des Grundstückes würde sich als Keil darstellen, der keinen städtebaulichen Zweck erfüllen würde. Außerdem wurde in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2020 auch darauf geachtet, städtebaulich sinnvolle Ortsabrundungen zu schaffen.
Durch die Herausnahme würde sich die Ortsabrundung als ungleichmäßig darstellen. Auch entstünde ein rechtlich nicht zulässiger Widerspruch zur Ortsabrundungssatzung, da ein Teil noch als bebaubare Fläche in der Satzung ausgewiesen ist.

Die bloße Absicht auf dem Grundstück nicht mehr bauen zu wollen, stellt keinen städtebaulichen Grund dar in ein Bauleitplanverfahren einzutreten. Eine „Bauleitplanung auf Bestellung“ ist nicht mit den rechtlichen Grundsätzen zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag auf Änderung der Ausweisung der Flur Nr. 275/2 der Gemarkung Penzenhofen von Wohnbaufläche in Grünfläche mit Wirtschafts- und Stallgebäude ab.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0130/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.10.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Jahresantrag Städtebauförderung 2023 ff

In der Bedarfsmitteilung werden die förderfähigen Kosten nach vorgesehenen Programm- bzw. Fortschreibungsjahren aufgelistet. Diese Mitteilung dient der Regierung von Mittelfranken als Orientierungshilfe für den Finanz- bzw. Fördermittelbedarf im Rahmen der Städtebauförderung. Abgabeschluss bei der Regierung ist der 01.12.2022.

Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen werden nach dem Stadtratsbeschluss der Stadt Altdorf bei Nürnberg von der Stadtbau Amberg fristgerecht an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet.

Die aufgeführten Projekte und Kosten stellen noch keinen Projektabschluss dar. Die Aufteilung auf verschiedene Haushaltsjahre ist auf die Finanzierung der Zuschüsse ausgerichtet und kann in unserem Haushalt anders dargestellt sein.

Änderungen im Rahmen des Haushaltsplans sind davon unabhängig jederzeit noch möglich.

Die Jahresmeldung ist zwingend fristgemäß abzugeben, um weiterhin von den Förderzahlungen profitieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem vorgelegten Programm 2023 ff zum Bund-Länder-Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren in Altdorf in der vorgelegten Form zu. Der Programmantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen von der Stadtbau Amberg GmbH fristgerecht der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0095/2022

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.09.2022

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Zweckverband Informationstechnik Franken; Bestellung eines gekorenen Verbandrats

Bereits mit Schreiben vom 02.02.2022 informierte auch der Zweckverband Informationstechnik Franken, dem die Stadt Altdorf b. Nürnberg im Jahr 2017 beigetreten ist, dass es in der Vergangenheit schon die Herausforderung gegeben habe, dass die Beschlussfähigkeit nicht immer einfach zu erreichen war. Deshalb wird die Teilnahme zur nächsten Verbandsversammlung voraussichtlich im letzten Quartal 2022 per Bild- und Tonübertragung möglich sein. Die Satzung und Geschäftsordnung des Zweckverbandes wurden dafür entsprechend angepasst.

Des Weiteren wird seitens des Zweckverbandes empfohlen, entsprechende (gekorene) Mitarbeiter der Verwaltung zu den Verbandsversammlungen zu entsenden.
Der gekorene Verbandsrat kann dann stellvertretend für den verhinderten Verbandsrat an der Verbandsversammlung teilnehmen und seine Stimme abgeben. Hierzu benötigt der Zweckverband einen Stadtratsbeschluss.

Die Verwaltung schlägt als weiteren (gekorenen) Vertreter Herrn Christof Rothkegel, Geschäftsleiter der Stadt Altdorf b. Nürnberg, vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und bestimmt zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Informationstechnik Franken:

a) Ersten Bürgermeister Martin Tabor und nachfolgend die gesetzlichen Vertreter

b) Zum Vertreter als gekorener Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

Herr Christof Rothkegel, Geschäftsleiter der Stadt Altdorf b. Nürnberg